

Zuordnung: SKOS C	Handlungsanweisung der Direktion	Gültig ab: 01.05.2025 (rückwirkend, ersetzt bisherige 01.04.2025)
Festlegung der Beträge des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL)		

1. Grundlage

Für Personen, die nach Sozialhilfegesetz unterstützt werden, basiert der GBL auf den SKOS-Richtlinien (§ 17 SHV). Für nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützte Personen basiert der GBL auf der Richtlinie der Sozialbehörde der Stadt Zürich zur Unterstützung nach AfV.

Grundsätzlich wird zwischen dem GBL für Personen in Wohnungen, Zimmern und Appartements (Privat oder AOZ-Unterbringung) und dem GBL in stationären Einrichtungen unterschieden.

2. Grundbedarf für Personen in Wohnungen, Zimmern und Appartements

Der GBL umfasst für nach SKOS unterstützte Personen alle unter Kap. C.3.1 der SKOS-Richtlinien genannten Auslagen für den Lebensunterhalt, die in der entsprechenden Wohnform anfallen. Ausnahmen für nach AfV unterstützte Personen sind in den HAWD *Pauschale für soziale Teilhabe* sowie *Erwerbskosten* geregelt.

2.1 GBL für Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit gemeinsamer Ausübung und Finanzierung der Haushaltfunktionen (Ehepaare, Familien, familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften, SKOS C.3.1 u. C.3.2.)

Dieser GBL wird bei folgenden Wohnformen gewährt:

- Bei allen Mietverhältnissen, in denen der individuelle Energieverbrauch (Strom, Gas) zusätzlich zur Miete anfällt.
- Bei Mietverhältnissen in Zimmern ohne Kochgelegenheit. Die Auslagen für Energieverbrauch und Haushaltsführung entfallen bei dieser Wohnform. Wegen der fehlenden Kochgelegenheit entstehen jedoch Mehrauslagen.

Haushaltgrösse	Fr.-Pauschale / Haushalt / Monat		Äquivalenzskala: Multiplikator
	nach SKOS unterstützt	nach AfV unterstützt	
1 Person	1'061.00	743.00 (Ausnahme ¹)	1.00
1 Person 18 - 24 Jahre ²	849.00	595.00 (Ausnahme ¹)	-20%
2 Personen	1'624.00 (812.00/Pers.)	1'137.00 (569.00/Pers.)	1.53
3 Personen	1'974.00 (658.00/Pers.)	1'382.00 (461.00/Pers.)	1.86
4 Personen	2'271.00 (568.00/Pers.)	1'591.00 (398.00/Pers.)	2.14
5 Personen	2'568.00 (514.00/Pers.)	1'799.00 (360.00/Pers.)	2.42
6 Personen	2'784.00 (464.00/Pers.)	1'950.00 (325.00/Pers.)	-
7 Personen	3'000.00 (429.00/Pers.)	2'101.00 (300.00/Pers.)	-
8 Personen	3'216.00 (402.00/Pers.)	2'252.00 (282.00/Pers.)	-
9 Personen	3'432.00 (381.00/Pers.)	2'403.00 (267.00/Pers.)	-
10 Personen	3'648.00 (365.00/Pers.)	2'554.00 (255.00/Pers.)	-
pro weitere Person	+ 216.00	+151.00	-

¹ Wird bei Asylsuchenden (Aufenthaltsstatus N) ein Einpersonenhaushalt in gut begründeten Fällen ausnahmsweise bewilligt, ist die befristete Übernahme der Mietkosten gemäss den für Asylsuchende (Aufenthaltsstatus N) geltenden Vorgaben zu verfügen. In diesen Ausnahmefällen wird der Grundbedarf für den Einpersonenhaushalt berücksichtigt.

² Gilt nur für junge Erwachsene unter 25 Jahre, die nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen, ansonsten ist der „GBL 1 Person“ auszurichten. Vgl. auch PRAX *Junge Erwachsene*

2.2 GBL für Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit gemeinsamer Ausübung und Finanzierung der Haushaltfunktionen, wenn die Energiekosten im Mietzins enthalten sind

Sofern die Auslagen für den individuellen Energieverbrauch (Strom, Gas) pauschal im Mietzins inbegriffen sind und deshalb beim Lebensunterhalt nicht anfallen, gelten folgende um 4.7 Prozent reduzierten GBL-Ansätze:

Haushaltgrösse	Fr.-Pauschale / Monat		Äquivalenzkala: Multiplikator
	nach SKOS unterstützt	nach AfV unterstützt	
1 Person	1'012.00	708.00 (Ausnahme ¹)	1.00
1 Person 18 - 24 Jahre ²	810.00	567.00 (Ausnahme ¹)	-20%
2 Personen	1'548.00 (774.00/Pers.)	1'084.00 (542.00/Pers.)	1.53
3 Personen	1881.00 (627.00/Pers.)	1'317.00 (439.00/Pers.)	1.86
4 Personen	2'164.00 (541.00/Pers.)	1'516.00 (379.00/Pers.)	2.14
5 Personen	2'447.00 (489.00/Pers.)	1'714.00 (343.00/Pers.)	2.42
6 Personen	2'653.00 (442.00/Pers.)	1'858.00 (310.00/Pers.)	-
7 Personen	2'859.00 (408.00/Pers.)	2'002.00 (286.00/Pers.)	-
8 Personen	3'065.00 (383.00/Pers.)	2'146.00 (268.00/Pers.)	-
9 Personen	3'271.00 (363.00/Pers.)	2'290.00 (254.00/Pers.)	-
10 Personen	3'477.00 (348.00/Pers.)	2'434.00 (243.00/Pers.)	-
pro weitere Person	+ 206.00	+144.00	-

2.3 GBL für Personen, bei denen die Energiekosten sowie die Serafe- und die Abfallgebühren in der Unterbringung inbegriffen sind (AOZ-Unterbringung)

Die Auslagen für den individuellen Energieverbrauch (Strom, Gas), die Abfall- sowie Serafegebühren werden direkt über die AOZ finanziert. Die Serafegebühren von Fr. 2.50 pro Person und Monat werden zusätzlich zu untenstehender GBL-Pauschale im Unterstützungsbudget erfasst:

Haushaltgrösse	GBL Serafe (zusätzlich zur Pauschale)	Fr.-Pauschale / Monat		Äquivalenzkala: Multiplikator
		nach SKOS unterstützt	nach AfV unterstützt	
1 Person	2.50	989.00 ³	692.00 (Ausnahme ³)	1.00
1 Person 18 - 24 Jahre ²	2.50	792.00 ³	554.00 (Ausnahme ³)	-20%
2 Personen	5.00	1'514.00 (757.00/Pers.)	1'059.00 (530.00/Pers.)	1.53
3 Personen	7.50	1'840.00 (613.00/Pers.)	1'288.00 (429.00/Pers.)	1.86
4 Personen	10.00	2'117.00 (529.00/Pers.)	1'481.00 (370.00/Pers.)	2.14
5 Personen	12.50	2'394.00 (479.00/Pers.)	1'675.00 (335.00/Pers.)	2.42
6 Personen	15.00	2'595.00 (433.00/Pers.)	1'816.00 (303.00/Pers.)	-
7 Personen	17.50	2'796.00 (399.00/Pers.)	1'957.00 (280.00/Pers.)	-
8 Personen	20.00	2'997.00 (375.00/Pers.)	2'098.00 (262.00/Pers.)	-
9 Personen	22.50	3'198.00 (355.00/Pers.)	2'239.00 (249.00/Pers.)	-
10 Personen	25.00	3'399.00 (340.00/Pers.)	2'380.00 (238.00/Pers.)	-
pro weitere Person	+2.50	+201.00	+141.00	-

³ In AOZ-Unterbringung: Bei Einzelpersonen wird grundsätzlich von einem Mehrpersonenhaushalt ausgegangen und ein Zweipersonen-GBL berücksichtigt. Ein Einperson-GBL ist bei Personen in einem Einzelzimmer in gut begründeten Einzelfällen von der Stellenleitung jährlich zu verfügen. Vgl. auch PRAX junge Erwachsene – Umgang mit GBL und Miete.

2.4 GBL für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Ausübung und Finanzierung der Haushaltfunktionen (inkl. Jugendwohngruppen, Aussenwohngruppen etc.) - SKOS Kap. C.3.2

In dieser Wohnform entstehen keine Einsparungen durch gemeinsames Einkaufen, Kochen, Waschen etc., hingegen fallen einzelne Kosten der Haushaltsführung (z.B. Abfallentsorgung, Reinigung, Energieverbrauch, Internetanschluss) gemeinsam an (Indizien: getrennte Essenskassen und Kühlschränke, glaubhafte Schilderung des Alltags in der Wohngemeinschaft). Für Personen, welche in einer AOZ-Unterbringung wohnen gelten die Beträge gemäss Ziff. 2.3.

In solchen Haushalten wird der GBL unabhängig von der Haushaltgrösse festgelegt. Der GBL bemisst sich nach der Anzahl Personen, die zur Unterstützungseinheit gehören, und wird aufgrund der Einsparungen um 10% reduziert.

Haushaltgrösse	Fr.-Pauschale / Monat		Äquivalenzkala: Multiplikator
	nach SKOS unterstützt	nach AfV unterstützt	
1 Person	955.00	669.00	1.00
2 Personen	1'461.00 (731.00/Pers.)	1'024.00 (512.00/Pers.)	1.53
3 Personen	1'777.00 (592.00/Pers.)	1'245.00 (415.00/Pers.)	1.86
4 Personen	2'044.00 (511.00/Pers.)	1'432.00 (358.00/Pers.)	2.14
5 Personen	2'311.00 (462.00/Pers.)	1'619.00 (324.00/Pers.)	2.42
6 Personen	2'505.00 (418.00/Pers.)	1'755.00 (293.00/Pers.)	-
7 Personen	2'699.00 (386.00/Pers.)	1'891.00 (270.00/Pers.)	-
8 Personen	2'893.00 (362.00/Pers.)	2'027.00 (253.00/Pers.)	-
9 Personen	3'087.00 (343.00/Pers.)	2'163.00 (240.00/Pers.)	-
10 Personen	3'281.00 (328.00/Pers.)	2'299.00 (230.00/Pers.)	-
pro weitere Person	+ 194.00	+136.00	-

Alleinlebenden Asylsuchenden wird grundsätzlich der GBL für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt nach Ziffer 2.1 gewährt. In gut begründeten Ausnahmefällen ist ein Einpersonen-GBL jährlich von der Stellenleitung zu verfügen.

Junge Erwachsene werden mit dem anteilmässigen Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushaltes nach Ziffer 2.1 (SKOS: Fr. 812.00 bzw. AfV: Fr. 569.00), unabhängig von der Anzahl Personen im Haushalt.

2.5 Beträge für Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechtes

Der Grundbedarf von Eltern oder einem Elternteil mit Besuchsrechten wird gemäss SKOS C.3.2 um die Auslagen erweitert, die durch den Besuch ihrer Kinder entstehen.

Anzahl Kinder	Bei Aufenthalt bis zu 5 Tagen pro Monat bei einem Elternteil		Bei Aufenthalt ab 6 Tagen pro Monat bei einem Elternteil*
	nach SKOS unterstützt pro Tag	nach AfV unterstützt pro Tag	Anteilmässige Berechnung auf Basis des GBL nach Ziff. 2.1 oder 2.2 $\left(\frac{GBL \text{ ohne Kinder} \times 12}{365} \times \text{Tage pro M. ohne Kinder}\right)$ + $\left(\frac{GBL \text{ mit Kinder} \times 12}{365} \times \text{Tage pro M. mit Kinder}\right)$
1 Kind	20.00	14.00	
2 Kinder	31.00	21.50	
3 Kinder	37.00	26.00	
mehr Kinder	Festsetzung des Betrages gemäss Äquivalenzskala		

*Bei einem längerfristigen Aufenthalt eines Kindes beim anderen Elternteil ist eine Anpassung des GBL beim Elternteil des regulären Aufenthalts zu prüfen, sofern dieser auch mit WH unterstützt wird.

2.6 Beträge für die Berechnung einzelner Essenszuschläge oder –abzüge (innerhalb des Grundbedarfs)

Mahlzeit	Fr.-Betrag/Mahlzeit
Frühstück	2.00
Mittagessen	4.75
Abendessen	4.75

3. Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen

3.1 Inhalt und Umgang

Grundsätzlich gelten die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution, jedoch für die gesamten Auslagen maximal der Grundbedarf des jeweiligen Angebots gemäss Ziffern 3.2. und 3.3.

3.2 Beträge für die Berechnung des Grundbedarfs für Erwachsene in stationären Einrichtungen – SKOS C.3.2.

Wohn- oder Lebensform von Erwachsenen	GBL / Monat (Einzelperson)		Prozentanteil (gem. Tabelle Ziff. 2.1)
	nach SKOS unterstützt	nach AfV unterstützt	
Aufenthalt in Institution mit Bett / Frühstück	862.00 (28.00/Tag)	603.00 (20.00/Tag)	--
Aufenthalt in Institution mit Halbpension	718.00 (24.00/Tag)	503.00 (17.00/Tag)	--
Aufenthalt in Unterkunft mit Vollpension / stationärer Einrichtung	574.00 (19.00/Tag)	402.00 (13.00/Tag)	0.54
Eigene Wohneinheit mit Betreuung ohne Verpflegung	gem. Bestimmungen für einen Einpersonenhaushalt, siehe Ziffer 2.2		
Wohnhaft in betreuter Wohngemeinschaft ohne Verpflegung	siehe Ziffer 2.4		

Für die individuelle Berechnung des GBL in stationären Einrichtungen werden alle effektiv anfallenden Auslagen der Klientin/des Klienten berücksichtigt, die im Grundbedarf gemäss SKOS Kap. C.3.1. enthalten sind. Der Grundbedarf wird um die im Tarif der Institution enthaltenen Auslagen (z.B. Verpflegung, Haushaltführung, Strom, Heizkosten, etc.) reduziert.

3.3 Beträge für die Berechnung des Grundbedarfs für Personen in einer kollektiven Unterbringung mit Vollpension – SKOS C.3.2.

Die in Ziffer 3.3 enthaltenen Pauschalen beziehen sich auf Einzelpersonen und Familiensysteme, die sich in einer kollektiven Unterbringung mit Vollpension der Stadt Zürich aufhalten.

Anzahl Personen	Fr.-Pauschale / Monat		Prozentanteil
	nach SKOS unterstützt	nach AfV unterstützt	
1 Person	439.00	307.00	0.54
2 Personen	877.00 (439.00/Pers.)	614.00 (307.00/Pers.)	-
3 Personen	1'066.00 (355.00/Pers.)	747.00 (249.00/Pers.)	-
4 Personen	1'227.00 (307.00/Pers.)	860.00 (215.00/Pers.)	-
5 Personen	1'387.00 (277.00/Pers.)	972.00 (194.00/Pers.)	-
6 Personen	1'504.00 (251.00/Pers.)	1'053.00 (176.00/Pers.)	-
7 Personen	1'620.00 (231.00/Pers.)	1'135.00 (162.00/Pers.)	-
8 Personen	1'737.00 (217.00/Pers.)	1'217.00 (152.00/Pers.)	-
9 Personen	1'854.00 (206.00/Pers.)	1'298.00 (144.00/Pers.)	-
10 Personen	1'970.00 (197.00/Pers.)	1'380.00 (138.00/Pers.)	-

Können Personen in einer SKU aufgrund von Integrationsmassnahmen das Mittagessen nicht vor Ort einnehmen, erhalten sie einen zusätzlichen GBL: Fr. 4.75 (AfV und SKOS gemäss Ziff. 2.6), maximal Fr. 95.00 (AfV und SKOS) pro Monat. Zusätzlich zu diesem Betrag werden die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung (HAWD EKO) übernommen.

4. Nebenkosten und Verpflegungsbeitrag als Teil des GBL bei Heim- und Familienpflege

Nebenkosten

Die Nebenkostenpauschalen in den „Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich - Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen“ sind sowohl für nach SKOS als auch für nach AfV unterstützte Kinder/Jugendliche verbindlich anzuwenden und entsprechen folgender Tabelle:

Stationär platzierte Kinder und Jugendliche (Vollpension, dauerhaft)	GBL SKOS / Monat	GBL AfV / Monat
Jugendliche im nachschulischen Bereich / in Ausbildung	473.00	473.00
Schulkinder (Oberstufe)	383.00	383.00
Schulkinder (4.-6. Schuljahr)	340.00	340.00
Schulkinder (1.-3. Schuljahr)	260.00	260.00
Vorschulkinder (0-6 Jahre)	192.00	192.00

Mit der Nebenkostenpauschale sind folgende Positionen abgedeckt:

- Taschengeld (auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, etc.)
- Kleider und Schuhe
- Persönliche Ausstattung
- Gewöhnliche Gesundheitspflege (ohne Kosten medizinische Grundversorgung wie KK-Prämien, Franchise und Kostenbeteiligungen, zahnärztliche Behandlungen)
- Verkehrsauslagen Öffentlicher Nahverkehr (inkl. Halbtaxabo) und Velo
- Nachrichtenübermittlung, z.B. Handy
- Freizeitgestaltung (inkl. Unterhaltung und Bildung)
- Körperpflege (inkl. z.B. Coiffeur, Windeln)

Verpflegungsbeitrag

Bei Aufenthalten in Heim- oder Familienpflege nach Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sind die unterhaltspflichtigen Eltern gestützt auf § 19 KJG und § 47 Abs. 1 KJV verpflichtet, einen

Verpflegungsbeitrag von Fr. 25.00 pro Aufenthaltstag zu leisten. Kommen die Eltern für diesen Betrag nicht auf, kann er bei Bedürftigkeit des Kindes/Jugendlichen durch die wirtschaftliche Hilfe (vor-) finanziert werden.

Geltungsbereich

Diese Nebenkostenpauschalen und Verpflegungsbeiträge gelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (längstens bis zum 25. Altersjahr) mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich und Unterstützungswohnsitz in der Stadt Zürich, welche in Heimpflege (Kinder-, Jugend- und Schulheime) oder in Familienpflege leben. Junge Erwachsene in anderen stationären Einrichtungen erhalten den GBL gemäss Ziffer 3.

5. Verpflegungsbeitrag bei Sonderschulmassnahmen (Stadt Zürich)

Externe Sonderschulung

Bei Besuch einer externen Sonderschule erheben die Anbietenden der Familien- oder Heimpflege nach KJG einen Verpflegungsbeitrag von Fr. 15.00 pro Aufenthaltstag (für Frühstück und Abendessen); die Anbietenden der Sonderschulung können zusätzlich einen Verpflegungsbeitrag gemäss Volksschulgesetz (VSG) erheben.

Der Verpflegungsbeitrag an die externe Sonderschulung wird durch die Kreisschulbehörde festgelegt und den Eltern durch das Schulamt der Stadt Zürich in Rechnung gestellt. Für Tagessonderschulungen beträgt er höchstens Fr. 10.00 pro Verpflegungstag.

Sind die Eltern auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen und stellen sie einen Antrag auf Reduktion des Verpflegungsbeitrags für die externe Sonderschulung, wird dieser auf den Minimalbeitrag gemäss Buchstabe A Ziff. 1 von Anhang 3 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich festgelegt: Bei Tagessonderschulungen richtet er sich nach dem Minimaltarif Normkosten „Mittag“. Der Minimalbeitrag wird zusätzlich zum jeweils massgeblichen GBL ausgerichtet.

Interne Sonderschulung

Bei der Heimpflege mit interner Sonderschulung erheben die Anbietenden der Heimpflege von den Eltern Fr. 25.00 pro Aufenthaltstag (vgl. Ziff. 4).

6. Beträge für obdachlose Personen

Die Auslagen für Wohnkosten (Energieverbrauch, Haushaltführung) entfallen bei obdachlosen Personen. Wegen der fehlenden Koch- und Waschgelegenheit entstehen jedoch Mehrauslagen. Deshalb wird bei nach SKOS unterstützen Personen der GBL gemäss Ziff. 2.1 dieser Handlungsanweisung gewährt, bei Personen, die nach AfV unterstützt werden, wird der GBL von Fr. 743.00 ausgerichtet.

Wenn der GBL bei Obdachlosigkeit tageweise berechnet wird, beträgt dieser pro Person Fr. 35.00 (nach AfV Fr. 24.00). Da sämtliche Auslagen pro Person anfallen und keine Einsparungen durch eine gemeinsame Haushaltführung möglich sind, wird bei Mehrpersonenfällen auf die Anwendung der Äquivalenzskala verzichtet.

7. Spitalkostenbeiträge

SKOS: Wird in einem 1-Personen-Haushalt ein GBL nach Ziff. 2.1 oder 2.2 ausgerichtet, sind die Spitalkostenbeiträge aus dem Grundbedarf zu decken, wobei der Spitalbeitrag erst ab dem 8. Tag mit dem GBL verrechnet wird. Bei längerfristigen stationären Aufenthalten ist - anstelle des GBL gemäss SKOS C 3.1 - der GBL in stationären Einrichtungen auszurichten.

Mehrpersonenhaushalte: Ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen sind die Spitalbeiträge zusätzlich zur ordentlichen Unterstützung zu vergüten, auch wenn der Grundbedarf nach SKOS Kap. C.3.1. ausgerichtet worden ist.

AfV: Der Spitalkostenbeitrag wird unabhängig von der Haushaltsgrösse zusätzlich zum GBL vergütet, eine Verechnung wird nicht vorgenommen. Bei längerfristigen stationären Aufenthalten ist der GBL in stationären Einrichtungen auszurichten.